

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Stadtreinigungs-, Transport- und
Baubetrieb Lüdenscheid**
Herr Hans Kreinberg, Tel. 3652-430

TOP: Änderung der Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 194/2011
Produkt: 130 010 020 Friedhöfe

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	20.10.2011
Hauptausschuss	öffentlich	14.11.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	28.11.2011

Finanzielle Auswirkungen?

 ja

 nein

 investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

 ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

 nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

 gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

 freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 01.01.2012

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2012 erlassen.

Begründung:

Auf Anfrage der Türkisch-Islamischen Gemeinde wurde durch die Verwaltung geprüft, ob auf den Kommunalfriedhöfen in Lüdenscheid muslimische Bestattungen durchgeführt werden können.

Es hat sich gezeigt, dass auf dem Kommunalfriedhof Wehberg die Voraussetzungen für die Durchführung von muslimischen Bestattungen gegeben sind. Hierzu gehört beispielsweise, dass die Gräber nach Mekka ausgerichtet sind.

Daher soll auf dem Kommunalfriedhof Wehberg ein Grabfeld für muslimische Bestattungen vorgehalten werden, die in der Regel als Tuchbestattungen durchgeführt werden. Um die satzungsgemäßen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) zu ändern, die zurzeit ausnahmslos eine Sargpflicht vorsieht.

Bei den sarglosen Tuchbestattungen handelt es sich um ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten mit einer satzungsgemäßen Ruhezeit von 30 Jahren. Das Nutzungsrecht der Grabstätte kann verlängert werden.

Die sich hieraus ergebenden Änderungen im Satzungstext werden in der Anlage 1 gegenübergestellt. Weitere Änderungen der Friedhofssatzung sind nicht erforderlich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Änderung der Friedhofssatzung zugestimmt. Die 1. Änderungssatzung liegt als Anlage 2 der Beschlussvorlage bei

Lüdenscheid, den 05.10.2011

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlagen